

Beschlossene Anträge

Kiel (tvsh). Während der Mitgliederversammlung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein gab es auch Anträge zur Wettspielordnung. Landesgeschäftsführer Thomas Chiandone stellte die Anträge vor und leitete die Diskussion. Nachstehend die entsprechenden Paragraphen mit einer Neufassung (die Änderung ist fett gedruckt):



Landesgeschäftsführer Thomas Chiandone führte durch den Tagesordnungspunkt Anträge.

§ 1 Geltungsbereich

Bisherige Fassung: Die nachstehende Wettspielordnung gilt für den Wettspielbetrieb des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

Beschlossene Neufassung: Die nachstehende Wettspielordnung gilt für den **Wettspiel- und Turnierbetrieb** des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

2 Sonstige Ordnungen

Bisherige Fassung: 1. Außer den Bestimmungen dieser Wettspielordnung finden bei allen diesen Veranstaltungen auch die Tennisregeln der Internationalen Federation (ITF) in der durch den Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) veröffentlichten deutschen Übersetzung sowie die Wettspielordnung bzw. die Turnierordnung und die Anti-Dopingordnung des DTB Anwendung, sofern nicht diese Wettspielordnung etwas anderes bestimmt.

Beschlossene Neufassung: 1. Außer den Bestimmungen dieser Wettspielordnung finden bei allen Veranstaltungen auch die Tennisregeln der Internationalen **Tennis** Federation (ITF) in der durch den Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) veröffentlichten deutschen Übersetzung sowie die Wettspielordnung, die Turnierordnung, **die Leistungsklassenordnung (LKO), die Durchführungsbestimmungen zur LKO** und die Anti-Dopingordnung des DTB Anwendung, sofern nicht diese Wettspielordnung etwas anderes bestimmt.

§ 7 Ballmarke

Bisherige Fassung: 1. Die bei Wettspielen ausschließlich zu verwendende Ballmarke und Ballfarbe wird für jede Spielzeit vom Vorstand festgelegt. Dabei können für unterschiedliche Altersklassen unterschiedliche Ballmarken festgesetzt werden.

Beschlossene Neufassung: 1. Die bei Wettspielen **und Turnieren** ausschließlich zu verwendende Ballmarke und Ballfarbe wird für jede Spielzeit vom **Präsidium** festgelegt. Dabei können für unterschiedliche Altersklassen unterschiedliche Ballmarken festgesetzt werden.

§ 15 Melderecht von Spielern

Bisherige Fassung: 3. c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.09. (Damen und Herren bis zum 15.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 01.03. bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.09. (Damen und Herren bis zum 01.12.) für die Wintersaison, bzw. bis zum 15.03. für die Sommersaison, in der für eingehende Anträge Spielberechtigungen gegen eine erhöhte Gebühr ausgestellt werden.

Beschlossene Neufassung: 3. c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.09. (Damen und Herren bis zum 15.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 01.03. bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.09. (Damen und Herren bis zum 01.12.) für die Wintersaison, bzw. **vom 01.03. bis zum 07.03.** für die Sommersaison, in der für eingehende Anträge Spielberechtigungen gegen eine erhöhte Gebühr ausgestellt werden.

§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung

Bisherige Fassung: 4. Gemeldet werden dürfen nur teilnahmeberechtigte Vereinsmitglieder. Spieler der Altersklassen des § 4 Abs. 2-4 dürfen in der Landesliga und in den darunter liegenden Spielklassen von einem Verein in zwei Altersklassen aufgeführt und in jeder der beiden Altersklassen des § 4 Abs. 2-4 mit der Maßgabe eingesetzt werden, dass in einer der beiden Spielklassen nur ein einmaliger Einsatz zulässig ist. Für Jugendliche gilt § 47.

Beschlossene Neufassung: 4. Gemeldet werden dürfen nur teilnahmeberechtigte Vereinsmitglieder. **Spieler dürfen in zwei Altersklassen gemeldet werden. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die in einer Mannschaft ab der Nordliga aufwärts an den ersten vier (4er Mannschaft) bzw. an den ersten sechs (6er Mannschaft) Positionen gemeldet sind. Dies gilt entsprechend für die ersten acht (zwölf) Spieler bei zwei in einer Altersklasse ab der Nordliga gemeldeten Mannschaften usw.. Je Spieltag dürfen zwei Spieler der anderen Altersklasse eingesetzt werden.** Für Jugendliche gilt § 47.

§ 37 Kriterien der Wertung

Bisherige Fassung 3. Die Wertung erfolgt nach Tabellenpunkten, Matchpunkten, Sätzen und Spielen in dieser Reihenfolge. Sind die Tabellenpunkte ausgeglichen, lautet der Endstand unentschieden. Bei Relegationsspielen gibt es kein Unentschieden.

Beschlossene Neufassung: 3. Die Wertung erfolgt nach Tabellenpunkten, Matchpunkten, Sätzen und Spielen in dieser Reihenfolge. Sind die Tabellenpunkte ausgeglichen, lautet der Endstand unentschieden. Bei Relegationsspielen gibt es kein Unentschieden, **es entscheidet das Los.**

§ 56 Entscheidung des Berufungsausschusses

Bisherige Fassung: 2. Der Berufungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Beschlossene Neufassung: 2. Der Berufungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender entscheidet **grundsätzlich** im schriftlichen Verfahren.

Außerdem beschloss die Vertreter der dem Verband angehörenden Vereine eine **neue Ehrenordnung**. Diese Ehrenordnung gibt durch Neuformulierung nun die Rechtssicherheit, dass auch Vereinsvertreter geehrt werden können, wenn die Vereine dem Verband angehören.